



**Lescha davart l'energia alpina
dalla vischnaunca Tujetsch (lescha energia alpina)**

Für die Interpretation dieses Gesetzes ist die romanische Version entscheidend.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 energia alpina

¹ energia alpina ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Tujetsch gemäss Artikel 50 f. Gemeindegesetz des Kantons GR.

² energia alpina hat Sitz in Tujetsch und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

energia alpina nimmt die kommunale Aufgabe der Energieversorgung wahr. Sie bezweckt die Produktion, Übertragung, Verteilung und den Vertrieb von elektrischer Energie sowie den Bau und Unterhalt der dazu notwendigen Netzinfrastruktur- bzw. Kraftwerksanlagen.

Art. 3 Aufgaben

¹ energia alpina ist in ihrem zugewiesenen Versorgungsgebiet für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung seiner Endverbraucher und der Nachliegernetze ausserhalb des Versorgungsgebiets mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung verantwortlich.

² energia alpina kann weitere Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung, der Kommunikation sowie jegliche Art von Netz- und Energiedienstleistungen anbieten.

³ energia alpina erfüllt die ihr gestützt auf dieses Gesetz und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

Die gemäss Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 12. November 2004 übertragenen Vermögenswerte sowie die von der Anstalt erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind im Eigentum von energia alpina.

Art. 5 Konzessions- und Beteiligungsenergie

Aus dem abgeschlossenen Konzessionsvertrag mit den Kraftwerken Vorderrhein AG (KVR) hat die Gemeinde Anspruch auf Beteiligungs- und Konzessionsenergie. Die Verwertung dieser ihr zustehenden Energiemengen wird im Konzessionsvertrag geregelt.

II. Versorgungsauftrag

A. Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 6 Geschäftsgrundsätze

¹ energia alpina ist nach ökonomischen, ökologischen und innovativen Grundsätzen zu führen und auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

² Zur Förderung und Erfüllung des Anstaltzwecks kann energia alpina unter Vorbehalt von Art. 29 mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen. Sie kann weiter eigene Unternehmensteile in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen.

³ Die Gemeinde und energia alpina stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes notwendigen Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 7 Tätigkeitsgebiet

¹ energia alpina ist berechtigt, auch ausserhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden. Sie kann Verteilnetze auf dem Gebiet anderer Gemeinden betreiben. Mit den versorgten Gemeinden ist jeweils ein Konzessionsvertrag abzuschliessen.

² energia alpina kann für Dritte Leistungen im Verteilnetzbereich erbringen, namentlich den Netzbau und den Netzunterhalt sowie den gesamten Netzbetrieb.

Art. 8 Wirtschaftliche Zielsetzungen

energia alpina strebt einen Unternehmensgewinn an.

B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche

Art. 9 Versorgung mit elektrischer Energie

energia alpina gewährleistet in ihrem Netzgebiet die Versorgung der Endverbraucher gemäss geltendem Stromversorgungsgesetz mit elektrischer Energie.

Art. 10 Verteilnetzbetrieb und Anlagen

¹ energia alpina baut, betreibt und unterhält die für die Elektrizitätsversorgung erforderlichen Verteilnetze und weiteren Einrichtungen.

² Die Leistungserbringung erfolgt nach Massgabe der übergeordneten energierechtlichen Bestimmungen und nach dem branchenüblichen Stand der Technik.

Art. 11 Energieproduktion

¹ energia alpina baut, betreibt und unterhält die eigenen Energieproduktionsanlagen.

² Sie kann sich am Bau und Betrieb von Energieproduktionsanlagen beteiligen, mit Dritten Kooperationen zur Energieproduktion eingehen und Anlagen Dritter betreiben.

Art. 12 Weitere Leistungen

¹ energia alpina ist berechtigt, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen im Rahmen der Eigentümerstrategie gewerbliche Leistungen anzubieten.

² energia alpina ist in den Bereichen Elektroinstallationen, Elektroplanung, Wärmeversorgung, Angebot von Energiedienstleistungen, Beratung, und Information tätig. In den Bereichen Kommunikation, Elektromobilität und erneuerbaren Energien kann sie ebenfalls gewerbliche Leistungen anbieten.

³ energia alpina stellt gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet Tujetsch sicher.

III. Organisation

A. Gemeindebehörden

Art. 13 Gemeindeparlament

¹ Das Gemeindeparlament beschliesst auf Antrag des Gemeindevorstands über die Jahresrechnung inklusive des Jahresberichtes und die Gewinnverwendung.

² Mit Genehmigung der Jahresrechnung inklusive des Jahresberichtes entlastet das Gemeindeparlament die Mitglieder des Verwaltungsrats von ihrer Verantwortung.

Art. 14 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand genehmigt das Globalbudget inklusive Investitionsbudget von energia alpina.

² Der Gemeindevorstand wahrt die Eigentümerinteressen. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeindeparlament zur Kenntnisnahme. Die Eigentümerstrategie bildet Grundlage und Leitplanke des Konzessionsvertrags, den der Gemeindevorstand mit energia alpina abschliesst.

³ Der Gemeindevorstand beaufsichtigt die Anstalt. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt die Eigentümerstrategie nicht oder schlecht erfüllt und ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sowie die Geschäftsprüfungskommission oder die Revisionsstelle der Gemeinde mit zusätzlichen Überprüfungsaufgaben zu betrauen.

B. Verwaltungsrat

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Je nach Konstellation des Verwaltungsrates gehören ein bis zwei Mitglieder des Gemeindevorstands dem Verwaltungsrat an. Eine Wohnsitznahme der Verwaltungsräte in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

² Es finden die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder Anwendung.

Art. 16 Wahlen

¹ Der Gemeindevorstand wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Der VR-Präsident und der VR-Vizepräsident werden durch den Gemeindevorstand bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Wahlen finden jährlich anlässlich der Behandlung der Jahresrechnung inklusive des Jahresberichtes statt.

Art. 17 Einberufung

¹ Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder die Einberufung verlangen.

² Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei bzw. vier Mitgliedern beim drei bzw. fünf Mitglieder umfassenden Verwaltungsrat erforderlich.

³ Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.

Art. 18 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, sofern sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung anderen Stellen übertragen ist.

² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und der Eigentümerstrategie die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung derselben. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Organisationsreglemente, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Produktion, Beschaffung und den Handel mit elektrischer Energie und weiteren damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungsangeboten.

⁴ Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung die Strom- und Netznutzungstarife sowie die Preise für die Energiedienstleistungen fest.

Art. 19 Finanzkompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Eigentumsstrategie erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

² Dem Verwaltungsrat steht die Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zu CHF 300'000.- und über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 100'000.- pro Einzelfall zu, insgesamt jedoch höchstens bis zu CHF 500'000.- für einmalige und CHF 200'000.- für wiederkehrende Ausgaben inklusive Nachtragskredite. Für Ausgaben über diese Beträge ausserhalb des Voranschlags ist der Gemeindevorstand zuständig.

³ Der Gemeindevorstand entscheidet über einmalige nicht budgetierte Ausgaben über CHF 500'000.00 und über wiederkehrende Ausgaben über CHF 200'000.00.

⁴ Die folgenden Ausgaben, die ausserhalb des Budgets resultieren, sind von den Regelungen gemäss Abs. 2 und Abs. 3 dieses Artikels ausgeschlossen. Über diese Ausgaben kann der Verwaltungsrat ebenfalls abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe entscheiden:

- a) Zusätzliche Betriebskosten aufgrund einer Umsatzsteigerung in einzelnen Sparten;
- b) Zusätzliche Kosten beim Energiekauf, die aufgrund der Marktgegebenheiten (Preis & Menge) resultieren;
- c) Zusätzliche oder spezielle Kosten zur Erfüllung des Leistungsauftrags "Energieversorgung";
- d) Zusätzliche Kosten, die aufgrund der Anpassungen von übergeordneten Gesetzen, Verordnungen und Regelungen resultieren.

Art. 20 Budget und Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat hat dem Gemeindevorstand das Globalbudget inklusive Investitionsbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zusammen mit dem Antrag über die Gewinnverwendung vorzulegen.

C. Geschäftsleitung

Art. 21 Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse

¹ Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung, regelt die Vertretungsbefugnisse, die Zeichnungsbe-
rechtigung und legt deren Löhne fest.

² Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 22 Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung leitet energia alpina nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen techni-
schen, betrieblichen und administrativen Belangen.

² Die Geschäftsleitung stellt das notwendige Personal ein.

Art. 23 Finanzkompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat legt die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung fest.

² Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Angestellte der Anstalt
delegieren.

D. Revision

Art. 24 Revisionsstelle

¹ Der Gemeindevorstand setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen
Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.

² Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens sieben Jahre in unmittelbarer Folge eingesetzt werden.

³ Die Wahl erfolgt jährlich anlässlich der Behandlung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

Art. 25 Überprüfung

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz.

² Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest,
meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat sowie dem Gemeindevorstand.

³ Die Aufgaben richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur Revi-
sion der Jahresrechnung.

E. Personal

Art. 26 Anstellungsverhältnis

Das Personal der Unternehmung wird auf privatrechtlicher Basis angestellt.

IV. Grundsätze der Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 27 Finanzielle Mittel und Eigentum

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt energia alpina über ein Dotationskapital von CHF 1 Mio.

² Sämtliche Infrastrukturanlagen stehen im Eigentum von energia alpina, unter anderem:

- a) Anlagen zur Energieproduktion;
- b) Netze;
- c) und Anlagen.

Art. 28 Finanzierung des Betriebes

¹ energia alpina finanziert ihren Betrieb aus eigener Geschäftstätigkeit, namentlich aus der Lieferung von Energie und der Erbringung von Dienstleistungen und der Erfüllung von Leistungsaufträgen.

² energia alpina ist berechtigt, ihre Finanzierung selbstständig zu regeln. Die Finanzierung durch Fremdkapital ist zulässig.

Art. 29 Veräusserung und Auslagerung von Unternehmensteilen

¹ Die Veräusserung von Beteiligungen und/oder Unternehmensteilen an anderen Unternehmen ist den zuständigen Gemeindebehörden zur Vorberatung und Genehmigung gemäss Finanzkompetenzen der Gemeindeverfassung vorzulegen.

² Über die Überführung von Unternehmensteilen von energia alpina in selbstständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts entscheidet die Gemeindeversammlung.

³ Über die Veräusserung von Unternehmensteilen oder der vollständigen Unternehmung von energia alpina entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.

B. Tarife und Entschädigungen

Art. 30 Grundsätze

¹ energia alpina erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt.

² Für hoheitliche Leistungen werden Tarife erlassen. Für gewerbliche Leistungen werden Preise festgelegt.

³ Die Festlegung der Strom- und Netznutzungstarife richtet sich nach Vorgaben der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung.

Art. 31 Tarife für öffentliche Leistungen

¹ energia alpina erhebt Tarife:

- a) Einmalige Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge für den Anschluss einer Baute an die Verteilnetze sowie bei einer Verstärkung, Erweiterung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b) Wiederkehrende Energielieferungsentgelte für die Belieferung der Endverbraucher mit Energie;
- c) Wiederkehrende Netznutzungsentgelte für die Nutzung der Verteilnetzinfrastruktur;

d) Verwaltungsgebühren für Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten.

² Liegen besondere Verhältnisse vor, können individuelle Leistungen und deren Entschädigung vertraglich geregelt werden.

Art. 32 Netzanschluss

¹ Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die physische Erstellung des neuen Anschlusses ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle zugunsten des Anschlussnehmers.

² Mit dem Netzkostenbeitrag sind die Investitionen ins Verteilnetz abzugelten. Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Groberschliessungskosten und den überwiegenden Teil der Feinerschliessungskosten.

³ Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind vom Liegenschaftseigentümer bzw. dem Baurechtsberechtigten zu tragen.

⁴ Die Berechnungsgrundlagen des Netzanschluss- und des Netzkostenbeitrages werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Art. 33 Entgelte für gewerbliche Dienstleistungen und Aufträge

Für Aufträge von Dritten und gewerbliche Leistungen im Sinne von Art. 12 werden marktübliche Preise erhoben oder es wird deren Abgeltung vertraglich vereinbart.

C. Rechnungslegung und Konzession

Art. 34 Rechnungslegung

¹ energia alpina führt eine eigenständige Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Mit einem geeigneten Controllingsystem schafft energia alpina Transparenz über die Kosten und Leistungen in den verschiedenen Geschäftsfeldern und stellt einen zweckmässigen und effizienten Mitteleinsatz sicher.

Art. 35 Konzessionsgebühr, Bemessung, Abgabeobjekt und Abgabesubjekt

¹ energia alpina entrichtet der Gemeinde für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Sondernutzung des öffentlichen Grunds und Bodens im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine jährliche Abgabe.

² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz bezogenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von minimal 0.6 Rp. bis maximal 2.5 Rp. /kWh.

³ Der zu verrechnende Abgabesatz gemäss vorliegendem Rahmen wird vom Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstands festgelegt.

⁴ energia alpina ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Falle hat sie diese Abgabe in der Rechnung an die Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung separat auszuweisen.

Art. 36 Anpassungen

Die Gemeinde als Konzessionsgeberin kann jederzeit eine Anpassung verlangen. Allfällige Änderungen auf die nächste Abrechnungsperiode sind jeweils spätestens bis Mitte Jahr der laufenden Abrechnungsperiode energia alpina mitzuteilen.

V. Haftung

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von energia alpina haftet ausschliesslich das Vermögen von energia alpina.

VI. Vollzug und Schlussbestimmungen

Art. 38 Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Art. 39 Interpretation

Das romanische Gesetz, welches an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2019 genehmigt wurde, ist für die Interpretation des Gesetzes lescha davart l'energia alpina dalla vischnaunca Tujetsch (lescha energia alpina) entscheidend.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01.01.2020 in Kraft. Es ersetzt die Statuten der energia alpina vom 01.07.2017 und das Gesetz betreffend die Entschädigung der Leistungen der Gemeinde Tujetsch in Zusammenhang mit der Energieversorgung vom 16.03.2018, welche auf diesen Zeitpunkt aufgehoben werden.